

# 14

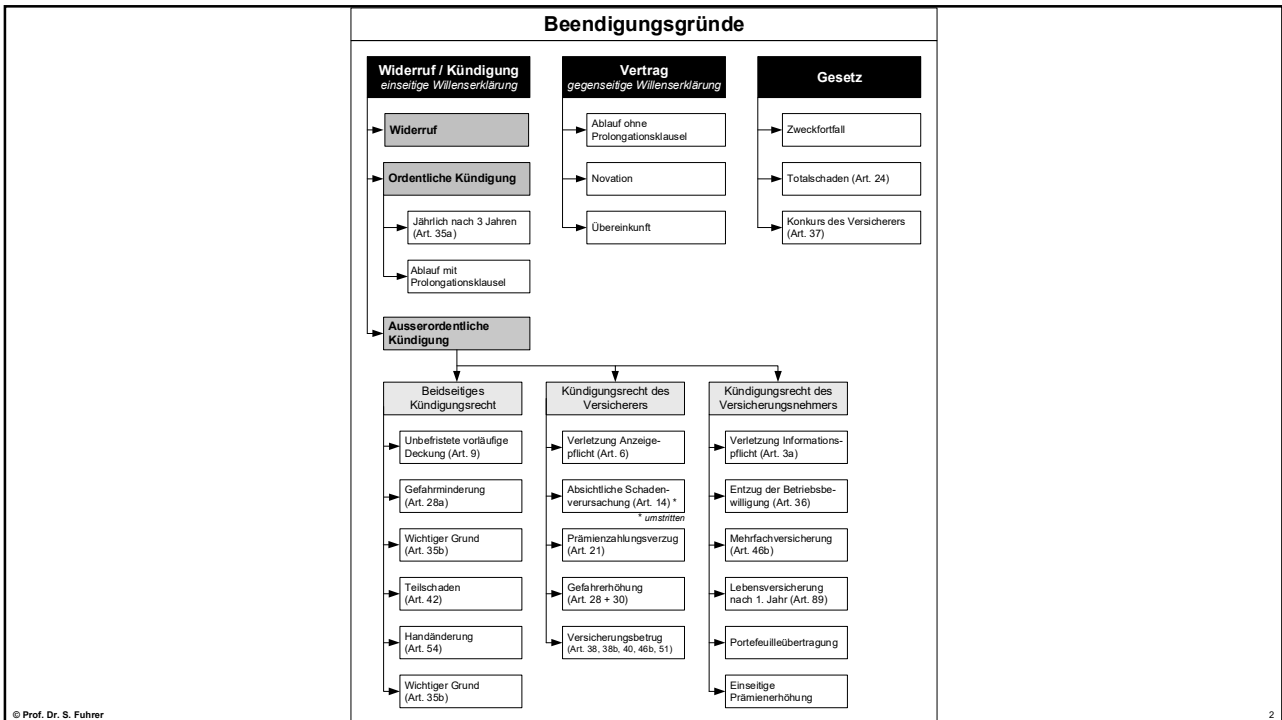
# Beendigung

Prof. Dr. Stephan Fuhrer

www.stephan-fuhrer.ch

© Prof. Dr. S. Fuhrer

1



© Prof. Dr. S. Fuhrer

2

### Vertragsablauf

- Möglichkeiten der Regelung der Vertragsdauer
  - Befristete Verträge (erlöschen am Tage des Ablaufs)
  - Befristete Verträge mit Prolongationsklausel (häufig)
    - Ohne Kündigung: Stillschweigende Verlängerung → faktisch: Vereinbarung einer Mindestlaufzeit
    - Max. Verlängerung um jeweils 1 Jahr (Art. 47 VVG, absolut zwingend)
  - Unbefristete Verträge mit periodischem (i.d.R. jährlichem) Kündigungsrecht (analog MietV, ArbV)
- Erneuerung ≠ Prolongation
- Zulässige Dauer der Mindestlaufzeit: umstritten
  - Max. Höchstgrenze oder Kündigungsrecht nach Ablauf der max. Bindungsfrist (→ 3 Jahre; Art. 35a VVG)
  - Kündigungsrecht nach Art. 89 (LebensVers, nach 1 Jahr)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

3

3

### Kündigung

- Wirkung: Vertrag erlischt mit dem Ablauf der Kündigungsfrist
- Empfangsbedürftige Willenserklärung
- Bedingungsfeindlich
- Fristen: Vertrag (i.d.R. 3 Monate, bei a.o. Kündigungen teilweise kürzer)
- Kündigungsgründe
  - Ablauf mit Prolongationsklausel
  - Ordentliches Kündigungsrecht (nach 3 Jahren, jährlich)
  - Zahlreiche a.o. Kündigungsrechte

© Prof. Dr. S. Fuhrer

4

4

### Erlöschungsgrund eigener Art

- Ausübung des Widerrufsrechts
  - Bewirkt Erlöschen ex tunc
  - Nur möglich bei Vertragsabschluss (auch Neuabschluss), nicht aber bei (auch wesentlichen) Vertragsänderungen
  - Sonderfall: MFH (Art. 2a Abs. 5)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

5

5

### Besondere Bestimmungen zur LebensVers

- **LebensVers**
  - **Nach 1 Jahr: Jederzeitiges Kündigungsrecht (Art. 89)**
    - Prämie pro rata temporis geschuldet
    - Allg. Kündigungsrecht gilt nicht für LebensVers (Art. 35a Abs. 3) → Nur VN kann vorzeitig kündigen
  - **Recht auf Umwandlung oder Rückkauf (Art. 90)**
    - Bisher: Nach 3 Jahren, neu: Bei Erreichen eines Umwandlungswertes
- **Übrige Vers:**
  - Bisher: Kein allg. Kündigungsrecht
  - Neu: Nach 3 Jahren, jährlich (Art 35a VVG)
  - ZusatzVers zur soz. KrankenVers: Nur VN kann kündigen
  - TaggeldVers: Beide Parteien können kündigen

© Prof. Dr. S. Fuhrer

6

6

### A.o. Kündigung

**VVG enthält zahlreiche Tatbestände, die es einer Partei erlaubt, den Vertrag zu kündigen (vielfach fälschlicherweise Rücktrittsrecht genannt)**

- Verletzung Informationspflicht (Art. 3a)
- Anzeigepflichtverletzung (Art. 6)
- Vorläufige Deckung (Art. 9)
- Absichtliche Herbeiführung des versicherten Ereignisses (Art. 14 Abs. 1)  
→ *umstritten*
- Zahlungsverzug des VN (Art. 21)
- Gefahrserhöhung (Art. 28 + 30)
- Gefahrminderung (Art. 28a VVG)
- Wichtiger Grund (Art. 35b VVG)
- Entzug der aufsichtsrechtlichen Bewilligung (Art. 36)
- Versicherungsbetrug (Art. 38, 38b, 40, 46b, 51)
- Teilschaden (Art. 42)
- Mehrfachversicherung (Art. 46b)
- Handänderung (Art. 54 VVG)
- **Prämienanpassungen**
- **Zusätzliche vertragliche Kündigungsrechte bei Spezialrisiken (z.B. Luftfahrt)**
- **VAG: Portfeuilleübertragung**

© Prof. Dr. S. Fuhrer

7

7

### Beendigung von Gesetzes wegen

- Zweckfortfall
- Totalschaden
- Konkurs des Versicherers

© Prof. Dr. S. Fuhrer

8

8

### Begriff des Zweckfortfalls

- Vertragszweck lässt sich nicht mehr erreichen
- Beispiele
  - Ein Frachtschiff läuft auf einer Sandbank auf. Der herbeigerufene Schlepper kann nicht mehr helfen, weil das Schiff vor seinem Eintreffen auseinander bricht und sinkt
  - Ein zu bemalendes Haus wird durch eine Lawine zerstört
- Beispiele aus dem Versicherungsbereich
  - Untergang der versicherten Sache im Totalschadenfall
  - Untergang der versicherten Sache aus einem anderen Grund (z.B. das gegen Feuer versicherte Haus wird durch ein Erdbeben zerstört)
  - PersonenVers (z.B. Kollektivkranken-Taggeld-Vers einer Einzelfirma nach dem Verkauf dieser Firma [*handänderungsähnlicher Tatbestand*])
  - Wegfall der versicherten Verglasung infolge eines Umbaus
  - Definitive Aufgabe der versicherten Berufstätigkeit

© Prof. Dr. S. Fuhrer

9

### Rechtsfolgen

- Versicherer trägt kein Risiko mehr. Varianten:
  - Interesse des VersNehmers (gefährdetes Element des Versicherungsvertrages) fällt weg
  - Versicherte Gefahr (gefährdendes Element des Versicherungsvertrages) fällt weg
- Unmöglichkeit i.S. von Art. 119 OR
  - H.L.: «Lösungsrecht» mit unterschiedlicher Begründung
  - Dies bedeutet
    - Auflösung des Vertrages ex nunc
    - Prämie ist pro rata temporis geschuldet
    - Anzeigepflicht des VersNehmers (ergänzend aus Treu und Glauben abzuleiten, folgt nicht auch Art. 119 OR)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

10

### Gesetzliche Regelung in Deutschland

#### § 80 Fehlendes versichertes Interesse

<sup>1</sup> Der VersNehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Vers nicht besteht; dies gilt auch dann, wenn das Interesse bei einer Vers, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

<sup>2</sup> *Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Vers weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Vers nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.*

<sup>3</sup> Hat der VersNehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

© Prof. Dr. S. Fuhrer

11

11

### Totalschaden

- Prämie für die laufende Vertragsperiode geschuldet (falls der Versicherer Leistungen erbracht hat; Ausnahme vom Grundsatz der Teilbarkeit: Art. 24 Abs. 2)
- Korrigierende Auslegung
  - Art. 24 Abs. 2: Die auf die laufende VersPeriode entfallende Prämie ist ganz geschuldet, wenn der Versicherer zufolge Wegfalls des Risikos die VersLeistungen erbracht hat
  - Gemeint ist: Die auf die laufende VersPeriode entfallende Prämie ist ganz geschuldet, wenn das vers Risiko zufolge Eintritts des vers Ereignisses weggefallen ist und der Versicherer die VersLeistungen erbracht hat
- Nicht gedeckter Totalschaden (z.B. Erdbeben): Zweckfortfall

© Prof. Dr. S. Fuhrer

12

12

### Auswirkung von Veränderungen der Lebensumstände

Sachverhalt	Personenversicherungen		Sachversicherungen		Vermögensversicherungen	
Auswirkungen auf ...	Gemischte Lebens-Vers	Zusatz-Vers zur sozialen Kranken-Vers	Hausrat-Vers	Kasko-Vers	Privat-Haftpflicht-Vers	Motorfahrzeug-Haftpflicht-Vers
Begründung eines gemeinsamen Haushaltes	Keine Auswirkungen	Keine Auswirkungen	Doppelversicherung	Keine Auswirkungen	Anpassungsbedarf	Keine Auswirkungen
Auflösung eines gemeinsamen Haushaltes	Keine Auswirkungen	Keine Auswirkungen	Anpassungsbedarf	Keine Auswirkungen	Anpassungsbedarf	Keine Auswirkungen
Tod eines verheirateten Versicherungsnehmers	Versicherungsfall	Auflösung Zweckfortfall	Übergang auf überlebenden Ehegatten	Handänderung	Übergang auf überlebenden Ehegatten	Halterwechsel nach Art. 67 SVG
Tod eines nicht verheirateten Versicherungsnehmers			Übergang auf Erbengemeinschaft		Auflösung Zweckfortfall	

© Prof. Dr. S. Fuhrer

13

13

# Übungsfälle

© Prof. Dr. S. Fuhrer

14

14

### Leistungsbegrenzung

Die AVB einer Krankentaggeldversicherung sahen vor, dass bei Erlöschen des Vertrages für zu diesem Zeitpunkt bestehende Krankheitsfälle im Maximum 180 Taggelder bezahlt werden. Die ordentliche Leistungsdauer betrug 730 Tage. Eine Versicherte, deren Vertrag vom Versicherer gekündigt wurde, beklagte sich gegen die in Anwendung dieser Bestimmung vorgenommene Kürzung der Leistungsbezugsdauer.

Ist diese Leistungsbegrenzung gültig?

BGE 135 III 225 (vgl. nun auch Art. 35c rev. VVG)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

15

15

### Stillschweigende Vertragsauflösung

Eine Kassiererin wurde wegen Verdachts auf Diebstahl an ihrem Arbeitsplatz verhaftet und gleichzeitig fristlos entlassen. Der Arbeitgeber hatte eine kollektive Krankentaggeldversicherung abgeschlossen. Mit der Entlassung schied die Kassiererin aus dem Kollektivvertrag aus. Der Versicherer bot ihr an, einen Einzelversicherungsvertrag mit gleichem Leistungsumfang und ohne Unterbruch der Deckung abzuschliessen. Die Kassiererin nahm diesen Antrag umgehend an. Vier Monate später erstattete der Versicherer der Kassiererin die bezahlten Prämien zurück. Er verzichtete ferner auf weitere Prämienforderungen. Als die Versicherte einige Zeit später die Ausrichtung von Taggeldern verlangte, verweigerte der Versicherer sämtliche Leistungen mit der Begründung, der Versicherungsvertrag sei in konkludentem und gegenseitigem Einvernehmen rückwirkend per Beginn (d.h. per Übertritt in die Einzelversicherung) aufgehoben worden.

Ist diese Auffassung richtig?

(BGer 4A\_437/2007)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

16

16



### Umstrittene Prämienbefreiung

Ein Ehemann schloss auf das Leben seiner Frau eine gemischte Lebensversicherung mit Prämienbefreiung für den Fall der Erwerbsunfähigkeit ab. Rund zwanzig Jahre später machte er geltend, er habe die Prämienbefreiung nicht versichern wollen und verlangte die entsprechenden Prämienanteile zurück. Kurze Zeit später realisierte er, dass er aus einem fünfzehn Jahre zurückliegenden Unfall seiner Frau, der eine bleibende Invalidität zur Folge hatte, Ansprüche aus der Prämienbefreiung ableiten konnte. Der Versicherer anerkannte den Anspruch auf Leistungen aus der Prämienbefreiung. Er bezahlte dem Versicherungsnehmer die in den letzten zwei Jahren bezahlten Prämien zurück. Weitergehende Rückzahlungen lehnte er ab, weil diese verjährt seien.

Wie beurteilen Sie die Rechtslage?

(BGer 4A\_53/2010)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

17

17

### Jährliches Kündigungsrecht

Ein Versicherungsinteressent erhält eine als «Offerte» bezeichnete Invitatio betreffend eine Autoversicherung für seinen VW Golf. Er möchte den Vertrag abschliessen und beantwortet die in der «Offerte» gestellten Antragsfragen. Am Schluss des Dokuments schreibt er in grosser und fetter Schrift «jährliches Kündigungsrecht». Der Versicherer schickt dem VN daraufhin die Police. Diese sieht zwar ein jährliches Kündigungsrecht vor, aber erst nach Ablauf einer Mindestlaufzeit von drei Jahren. Der neue Vertrag tritt am 1.1. des folgenden Jahres in Kraft. Im September des gleichen Jahres kündigt der Versicherungsnehmer unter Wahrung der dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende dieses Jahres. Der Versicherer will diese Kündigung nicht akzeptieren, da die dreijährige Mindestlaufzeit nicht respektiert worden ist.

Ist die Kündigung des Versicherungsnehmers gültig?

(fiktives Beispiel)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

18

18